

---

**Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/066****Vertrag über die Analyse der sozioökonomischen Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten sowie der sozioökonomischen Kosten von Präventionsmaßnahmen.**

---

**1. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Vertrag über die Analyse der sozioökonomischen Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten sowie der sozioökonomischen Kosten von Präventionsmaßnahmen.

**2. HINTERGRUND****2.1. PROGRESS – Einführung**

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt; dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über „ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);

- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/annwork\\_en.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_en.htm)

## 2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

In der Mitteilung der Kommission KOM(2007) 62 endg. vom 21. Februar 2007 „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012“ unterstreicht die Kommission, gestützt auf die beiden Entschlüsse des Rats und des Europäischen Parlaments, die maßgebliche Rolle, die die Gewährleistung von Arbeitsplatzqualität bei der Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung spielt. Sie erkennt an, wie wichtig wirkungsvolle Konzepte im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind, um sicherzustellen, dass die ökonomischen Kosten von Problemen durch arbeitsbedingte Krankheiten weder das Wirtschaftswachstum bremsen noch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU beeinträchtigen.

Die Belastung durch Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten kann von unterschiedlichen Standpunkten aus untersucht werden: von dem der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Versicherungsunternehmen und der Gesellschaft als Ganzes. Besonders schwierig ist die finanzielle Quantifizierung oder Darstellung der Last, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, wie etwa Schmerzen und Leiden, den Verlust von Funktionen, die Verringerung der Lebensqualität und frühzeitigen Tod.

Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Erwägungen untergeordnet werden darf. Die Arbeitgeber sind jedoch zentrale Entscheidungsträger bei der praktischen Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Deshalb ist es auch wichtig, zu untersuchen, wie eine wirkungsvolle Prävention und die Entwicklung sicherer Arbeitsbedingungen zu Kosteneinsparungen durch weniger Fehlzeiten und eine geringere Anzahl von Arbeitsunfällen führen.

Aus administrativen statistischen Datenquellen oder regelmäßigen Erhebungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz liegen keine systematischen Informationen über Kosten von Unfällen oder arbeitsbedingten Krankheiten vor. Es gibt jedoch verschiedene Modelle zur Kostenermittlung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten. Um Arbeitgebern, Behörden und all jenen, die auf verschiedenen Ebenen mit der Prävention von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten zu tun haben, einen Überblick über sowohl die Kosten als auch die Vorteile für den Arbeitgeber zu bieten, soll eine Studie untersuchen, welchen Zusatznutzen Unternehmen erzielen, wenn sie Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und arbeitsbedingten Krankheiten ergreifen. Obwohl die Analyse größtenteils aus der Unternehmensperspektive durchgeführt wird, werden die Ergebnisse allen wesentlichen an der Prävention beteiligten Akteuren ermöglichen, sowohl die Kosten als auch die Vorteile der Prävention beruflicher Risiken und Unfallfaktoren zu erkennen.

### **3. VERTRAGSGEGENSTAND**

Diese Ausschreibung dient zur Einholung von Angeboten für die Erstellung eines Berichts, der die Analyse und Evaluierung der Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten sowie der Vorteile für Unternehmen, die eine wirkungsvolle Prävention beruflicher Risiken und Unfallfaktoren entwickeln, beinhaltet.

Die zu erbringenden Leistungen werden in Nummer 5 erläutert.

### **4. TEILNAHME AM VERFAHREN**

Hinweise:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

### **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

#### **5.1. Aufgabenbeschreibung**

Der Auftragnehmer unternimmt eine Analyse und Evaluierung der Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten sowie des Zusatznutzens für Unternehmen, die wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entwickeln. Durchzuführen ist diese Studie im Rahmen einer Desk Research und von Multiple-Case-Studien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versicherungssysteme in den Mitgliedstaaten.

Der Auftragnehmer führt Multiple-Case-Studien durch und unternimmt eine detaillierte kontextuelle Analyse zahlreicher Arbeitsunfälle und arbeitsbedingter Krankheiten sowie der Zusammenhänge zwischen ihren Ursachen und Auswirkungen.

Für die Konzepte und Definitionen von Arbeitsunfällen und ihre Variablen (Wirtschaftszweig und Größe des Unternehmens; Arbeitsumgebung, Arbeitsprozess; spezifische Tätigkeit, Abweichung, Beruf, Alter und Geschlecht des Arbeitnehmers) verwendet der Auftragnehmer die Methodik der Europäischen Statistik der Arbeitsunfälle (ESAW). Wegeunfälle, wie in der ESAW-Methodik definiert, sind von der Analyse ausgenommen. Arbeitsbedingte Krankheiten sind nach dem Ad-hoc-Modul der Arbeitskräfteerhebung (LFS) 1999 definiert, gemäß dem unter arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen alle Krankheiten, Behinderungen und sonstigen körperlichen oder psychischen Gesundheitsprobleme des Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Verletzungen durch Unfälle – zu verstehen sind, die durch die Arbeit verursacht oder verschlimmert werden.

Der Auftragnehmer muss versuchen, in der Studie bestimmte Arten von Arbeitsunfällen, die sich insbesondere im Hinblick auf gleiche Ursachen und Umstände sowie die entstandenen Kosten hervorheben lassen, zu identifizieren und eingehend zu untersuchen. Die Auswahl der Unfallarten muss sich nach der festgestellten Häufigkeit und dem Schweregrad richten und einer ausreichend hohen Anzahl von Fällen in statistischen Quellen, vor allem den ESAW-Daten von Eurostat, entsprechen. Ferner muss der Schwerpunkt der Analyse so angelegt sein, dass sie für bestehende oder mögliche künftige EU-weite Präventionsmaßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz relevant ist.

In Bezug auf arbeitsbedingte Krankheiten muss der Auftragnehmer versuchen, alle signifikanten Beschäftigungsparameter im Rahmen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die die Produktivität der Arbeitnehmer beeinflussen, zu messen, z. B. übermäßige körperliche oder psychische Belastung, zu wenige Pausen, schlechte Beleuchtung oder Belüftung, unbequeme Sitzmöglichkeiten usw.

Auf diesen Grundlagen erstellt der Auftragnehmer einen Bericht und den Entwurf einer Veröffentlichung, die der Kommission vorgelegt werden. Der Bericht muss alle Punkte in Nummer 5 dieser Leistungsbeschreibung enthalten.

## **5.2. Die Aufgaben im Einzelnen**

**5.2.1.** Der Auftragnehmer sammelt und analysiert Informationen aus bestehenden Modellen und identifiziert gegebenenfalls neue Arten sozioökonomischer Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten sowie verschiedene Faktoren, die diese Kosten beeinflussen, abhängig von folgenden Faktoren: Wirtschaftszweig (NACE<sup>1</sup>), öffentlicher oder privater Sektor, Unternehmensgröße; Alter, Geschlecht, sozioökonomischer Status des Arbeitnehmers und etwaige Verzerrungsfaktoren.

Der Auftragnehmer analysiert unterschiedliche Kostenkategorien (materielle/immaterielle, direkte/indirekte, fixe/variable) für die Unternehmen, z. B. Beschädigung von Betriebsmitteln, Produktionsausfälle, Rechtskosten, die Kosten von Ersatzpersonal, erhöhte Versicherungsprämien, diverse Zulagen, Auswirkungen auf den Markt, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung im Unternehmen, internes und externes Image und sonstige identifizierte Kostenarten.

Die dem Unternehmen entstehenden Arbeitsunfallkosten werden zum Großteil durch die Unfallversicherung und ihre Haftung und die Haftungsquote des Arbeitgebers bestimmt. Deshalb muss die Studie die verschiedenen Versicherungssysteme in den Mitgliedstaaten berücksichtigen und bewerten, wie sich diese Systeme auf die Aufteilung der Arbeitsunfallkosten zwischen der Gesellschaft, dem Arbeitgeber, dem Geschädigten und der Entschädigung leistenden privaten/öffentlichen Versicherung auswirken.

**5.2.2.** Der Auftragnehmer unternimmt zur Bestimmung unterschiedlicher Kostenarten eine Multiple-Case-Studie mit einer repräsentativen Auswahl von Unternehmen, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in der EU tätig sind, um verlässliche quantitative und Finanzdaten zu den unterschiedlichen Arten sozioökonomischer Kosten von verschiedenen Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten in den Mitgliedstaaten zu erhalten. Bei den betrachteten Unternehmen muss es sich um einen repräsentativen Querschnitt des jeweiligen Wirtschaftszweigs in Bezug auf Größe, Zulieferanteil und beteiligten Arbeitsprozess handeln. Auch das Alter,

---

<sup>1</sup> NACE - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

Geschlecht, die Stellung im Beruf usw. der Arbeitnehmer müssen für die Verteilung dieser Variablen im jeweiligen Wirtschaftszweig repräsentativ sein.

- 5.2.3.** Im nächsten Schritt untersucht der Auftragnehmer auf Basis der Unfallursachen, wie die Unfälle hätten verhindert werden können, und schätzt die Kosten der Maßnahmen, die, wären sie getroffen worden, den entsprechenden Unfall oder die arbeitsbedingte Krankheit hätten verhindern können.

Die Entwicklung einer kohärenten umfassenden Präventionspolitik und guter Arbeitsbedingungen erfordert neben dem Erwerb von Technologie, Sicherheitseinrichtungen und Geräten oft einen beträchtlichen Aufwand für Arbeitsorganisation, Schulungen, Entwicklung und Wartung. Diese Kosten müssen ebenfalls bestimmt werden.

Bei der Ausführung dieser Aufgabe berücksichtigt der Auftragnehmer die Verpflichtungen der Arbeitgeber und ihre Verantwortung, die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern zu treffen. Dazu zählen die Vermeidung von Risiken, die Bekämpfung von unvermeidbaren Risiken an ihrer Quelle, die Anpassung der Arbeit an den Arbeitnehmer und die Anpassung an den technischen Fortschritt. Ferner muss analysiert werden, ob der Arbeitgeber erstens den Grundsatz befolgte, das Gefährliche durch das Ungefährliche oder das weniger Gefährliche zu ersetzen, und ob er kollektiven Schutzmaßnahmen Vorrang gegenüber individuellen Schutzmaßnahmen einräumte, und wie zweitens die Umsetzung solcher Maßnahmen das Verhältnis zwischen Zusatzkosten und Zusatznutzen beeinflusste.

- 5.2.4.** Der Vergleich der in Fallstudien erhobenen Daten ermöglicht dem Auftragnehmer, die Kosten von unwirksamem Arbeitsschutzmanagement und den wirtschaftlichen Nutzen von gutem Arbeitsschutzmanagement zu vergleichen. Ferner misst und evaluiert der Auftragnehmer die Auswirkungen des Arbeitsschutzmanagements auf den Rückgang der Störungen von Produktion oder anderen betrieblichen Aktivitäten sowie auf alle Komponenten der Produktivität und der Dienstleistungsqualität, ferner sonstige dynamische Einflüsse auf Personalabgänge und Neueinstellungen, die Fähigkeit des Unternehmens, qualifiziertes und fachkundiges Personal zu halten, usw.

- 5.2.5.** Der Auftragnehmer muss eine Methodik vorlegen, aus der hervorgeht, wie er eine kritische Literaturbewertung zu unterschiedlichen Kostenberechnungsmodellen für Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten vornehmen wird. Die präsentierte Methodik muss auch im Detail erläutern, wie die Fallstudien durchgeführt werden. Die Bieter müssen erklären, wie sie eine ausgewogene Stichprobe von Unternehmen im privaten und öffentlichen Bereich in verschiedenen Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale bezüglich Risikoexposition und sozioökonomischer Aspekte wie Unternehmensgröße, Zulieferanteil, demografisches Profil der Arbeitnehmer (z. B. Alter, Geschlecht, Beruf) auswählen und kontaktieren werden.

Das Angebot muss eine Beschreibung der Herangehensweise und der Methodik in Bezug sowohl auf die Datenerhebung als auch auf die Analyse enthalten.

- 5.2.6.** Der Auftragnehmer verfasst einen mindestens 50 Seiten langen Entwurf einer Veröffentlichung, der die Methodik und die wesentlichen Ergebnisse des Schlussberichts enthält.

- 5.2.7.** Der Bieter unterbreitet, basierend auf einer Studiendauer von zwölf Monaten, einen detaillierten Arbeitsplan für die zeitliche Abfolge der Aufgaben und gibt an, wie die Zielsetzungen der Studie erreicht werden, sowie einen Zeitplan der Arbeitssitzungen mit der zuständigen Dienststelle der Kommission.

### 5.3. Hinweise für das Erbringen der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## 6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

*Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs*

### Zusätzliche Anforderungen:

Für die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Analysen und Bewertungen muss der Bieter über fundiertes Hintergrundwissen und Erfahrung in den folgenden Bereichen verfügen:

- Sozioökonomische Analyse zu Themen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitsumgebung
- Evaluierung des technischen Nutzens von Maßnahmen zur Prävention von Berufsrisiken
- Evaluierung von Konzepten für das Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Nutzung statistischer Informationen und deren Analyse

Die Bieter müssen einen Nachweis über ihre Erfahrung und Kompetenz in den zuvor genannten Bereichen vorlegen.

Der Auftragnehmer muss zudem die Fähigkeit besitzen, mit Unternehmen und Betrieben in verschiedenen Wirtschaftszweigen und mit unterschiedlicher Größe, insbesondere mit KMUs, und ihren Arbeitnehmern in den durch diese Ausschreibung betroffenen Mitgliedstaaten zu kommunizieren.

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

*Siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.*

### 7.1. Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen:

Der Auftrag muss in **maximal 20 (zwanzig)** Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Spätestens 30 (dreißig) Tage nach der Vertragsunterzeichnung übersendet der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) die vorgesehene Methodik und Vorgehensweise in detaillierter Form sowie den Arbeitsplan und Zeitplan. Diese sind auf einer Sitzung der zuständigen Dienststelle der Kommission (Referat EMPL F/4) in Luxemburg vorzulegen und zu erörtern. Methodik, Vorgehensweise, Arbeitsplan und Zeitplan sind in englischer Sprache vorzulegen.
2. Spätestens 7 (sieben) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vor, in dem er den Stand der Arbeiten bezogen auf den vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht ist auf einer Sitzung der zuständigen Dienststelle der Kommission (Referat EMPL F/4) in Luxemburg vorzulegen und zu erörtern. Er enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse und einen ersten Entwurf des Schlussberichts. Der Zwischenbericht muss ausreichende Informationen enthalten, um gegebenenfalls eine Neuorientierung zu ermöglichen, und außerdem Angaben zu folgenden Punkten:
  - a) noch auszuführende Arbeiten;
  - b) etwaige besondere Probleme, die aufgetreten sind und beträchtliche Auswirkungen auf die auszuführenden Aufgaben haben würden;
  - c) Informationen und genaue Quellenangaben zu Informationen, die verwendet wurden bzw. noch werden, gegebenenfalls mit einer Bewertung ihrer Methodiken.

Dieser Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu unterbreiten und auf einer Sitzung der zuständigen Dienststelle der Kommission (Referat EMPL F/4) in Luxemburg vorzulegen und zu erörtern.

3. 15 (fünfzehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung übersendet der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Vorentwurf des Schlussberichts, den er auch der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission in Luxemburg (Referat EMPL F/4) vorlegt. Dieser Vorentwurf des Schlussberichts muss in englischer Sprache abgefasst sein und ist auf einer Sitzung der zuständigen Dienststelle der Kommission (EMPL F/4) in Luxemburg vorzulegen und zu erörtern (Referat EMPL F/4).
4. 17 (siebzehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission in Luxemburg (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Schlussberichts vor. Dieser beschreibt die Arbeitsmethodik sowie alle Elemente und Grundlagendokumente für die Abfassung dieses Berichts (siehe Nummern 3 und 5.2 der vorliegenden Leistungsbeschreibung). Ferner enthält er den Vorentwurf der Veröffentlichung gemäß Nummer 5.2.6 dieser Leistungsbeschreibung. Der Entwurf des Schlussberichts wie auch der Vorentwurf der Veröffentlichung sind in englischer Sprache vorzulegen.
5. Binnen 60 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Schlussberichts und des Entwurfs der Veröffentlichung kann die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) gegenüber dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare vorbringen. Binnen 30 Tagen nach Übermittlung solcher Einwände und Kommentare legt der Auftragnehmer den

Schlussbericht sowie den endgültigen Entwurf der Veröffentlichung vor, wobei er diesen Einwänden und Kommentaren Rechnung trägt oder einen anderen Standpunkt vertritt. Bei Vorlage des Schlussberichts und des endgültigen Entwurfs der Veröffentlichung kann der Auftragnehmer auf Wunsch eine schriftliche Empfangsbestätigung erhalten.

6. Falls die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) binnen 30 Tagen nach der Vorlage des Entwurfs des Schlussberichts und des endgültigen Entwurfs der Veröffentlichung keine Einwände und/oder Kommentare vorgebracht hat, gelten diese als endgültig. Der Auftraggeber übersendet dann innerhalb eines Monats den Schlussbereich in englischer und französischer Sprache sowie den endgültigen Entwurf der Veröffentlichung in englischer Sprache.  
Der Schlussbericht enthält eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Die detaillierten Methodiken, der Arbeitsplan und die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte, Entwürfe von Berichten und Entwürfe von Veröffentlichungen sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) in dreifacher Ausführung auf Papier sowie in einem gängigen elektronischen Textverarbeitungsformat zu übermitteln (z. B. CD-R). Der Auftragnehmer muss auch Kopien der Unterlagen beifügen, die er erfasst und im Schlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Unterlagen vertraulich behandelt.

## 7.2. Publizität und Information

- 1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:
- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
  - Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, wenn der Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ keine sonstigen genaueren Angaben enthält.
- 2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden.

*„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) unterstützt, das von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet wird. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Kandidaten- und Bewerberländern, die einen*

*Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,*

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern sowie*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

*Nähere Angaben siehe:*

*[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_en.html)*"

*Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

### **7.3 Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Vorgeschlagen werden unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- *die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.*

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Siehe Anhang III zum Überblick über den Rahmen zur PROGRESS-Leistungsmessung. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der

Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden, festzulegen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen regelmäßig über seine Leistungen Bericht zu erstatten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der Allgemeinen Bedingungen zu berücksichtigen.

### **8.1 Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragsparteien und binnen 30 Tagen, nachdem der Kommission der Vorfinanzierungsantrag mit der entsprechenden Rechnung zugegangen ist, erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Standardvertrags genannten Gesamtbetrags.

### **8.2. Zwischenzahlungen**

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen, der Folgendes beizufügen ist:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen unter Nummer 5 und 7 zu erstellen ist;
- die entsprechenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den zweiten Zwischenbericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 genannten Gesamtbetrags.

### **8.3. Restzahlung**

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein abschließender Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Nummer 5 und 7 zu erstellen ist,
- die zugehörigen Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Standardvertrags.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

## 9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Etwaige Übersetzungskosten

### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reise- und Aufenthaltskosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe S. 17 des Standardvertrags
- Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. des Standardvertrags genannten Leistungen
- Unvorhergesehene Kosten

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 300.000 €**

## 10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>2</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Nummer 11 und 12 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

- 1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### **Artikel 93 :**

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>3</sup>.

### **Artikel 94 :**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;  
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“

<sup>4</sup> Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss [...] kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Art. 178 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss [...] kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

**2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.**

**Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise**

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.  
Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.
3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.**

**3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.**

**In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, und dass dieser nach wie vor gültig ist.**

**12. AUSWAHLKRITERIEN**

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technischen Leistungsfähigkeit und fachlichen Qualifikation des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

**12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen:**

- Umsatz des letzten Geschäftsjahres (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens das Doppelte des Auftragswerts, d. h. EUR 600 000);

- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

## 12.2 Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der praktischen Erfahrung des Bieters in den unter den Nummern 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Nummer 3 dieser Leistungsbeschreibung genannten Bereich;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Mitgliedern des Zusammenschlusses von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht wird.

## 13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen nach Nummer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an den Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

- |   |     |
|---|-----|
| - Ziel- und Aufgabenverständnis:  | 30% |
| - Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes (u. a. Fähigkeit, die Sachverhalte korrekt zu erfassen): | 30% |
| - Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:  | 20% |
| - Arbeitsorganisation und Projektmanagement:  | 20% |

Der Auftrag kann **nicht** an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70% erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## 14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGBOTS

### 14.1 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummer 12 und 13 der Leistungsbeschreibung) zu bewerten;
- alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe die Nummern 9, 10 und 11 dieser Leistungsbeschreibung);

- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen;
- Arbeits- und Zeitplan sowie die Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes (Nummer 7.1).

#### **14.2 Präsentation der Angebote**

- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.
- Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

**Anhang I**

<b>Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise</b>	
	<b>Beschaffungsauftrag (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)</b>	
<b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
<b>1.1. (Buchstabe a)</b> <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i>  <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i>  <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i>  <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>5</sup>;</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.2. (Buchstabe b)</b> <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen<sup>6</sup>;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.	
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind<sup>7</sup>;</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	

<sup>5</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 4.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 4.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 4.

<i>worden sind<sup>8</sup>;</i>			
<b>1.6. (Buchstabe f)</b> <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1<sup>9</sup> betroffen sind“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.		

---

<sup>9</sup> Artikel 96 Absatz 1 HO: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- (a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- (b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Beschaffungsauftrag	Finanzhilfen	
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfverfahren,</b> <b>Artikel 94 HO:</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens			
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen		
<b>2.2. (Buchstabe b)</b> <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>10</sup>.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</li> <li>– Es liegt in der Verantwortung des anweisungsbefugten Beamten, vertreten durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind<sup>11</sup>, und ggf. falsche Angaben festzustellen.</li> </ul>		

<sup>10</sup> Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss [...] kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Art. 178 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss [...] kann Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 9

## Anhang II

# **Ehrenwörtliche Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien und mögliche Interessenkonflikte**

Der/die Unterzeichnete [Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin des Formulars, bitte ergänzen] erklärt

- im eigenen Namen (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt<sup>12</sup>)  
oder
- in Vertretung von (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine juristische Person ist)

Vollständige offizielle Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

Vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihm/ihr vertretene Organisation bzw. er/sie:

- a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine/ihre gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;

---

<sup>12</sup> Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist und sofern der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- f) gegenwärtig nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche oder keine Angaben gemacht oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie sich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befindet. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen oder nationalen Zugehörigkeiten, Familien- oder gefühlsmäßigen Bindungen oder sonstigen gemeinsamen Beziehungen oder Interessen herrühren;
- h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt melden wird, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er/sie dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) dass die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- l) dass er/sie im Fall der Zuschlagserteilung Nachweise dafür erbringt, dass er/sie sich nicht in einer der unter Buchstabe a, b, d oder e oben geschilderten Situationen befindet<sup>13</sup>.

Beleg für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche in den beiden vorangehenden Absätzen beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a, b, d oder e genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Partei vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde,

---

<sup>13</sup> Nur bei Verträgen im Wert von mehr als 133 000 EUR verpflichtend (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis jedoch auch bei Verträgen mit einem geringeren Wert verlangen.

einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Name, Vornamen

Datum

Unterschrift

**Anhang III:** Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung